



Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

Am Kriegermal

der Evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken

vom 15. August 2022

gültig ab 01. Januar 2023

Die Evangelische Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken (-nachfolgend Gemeinde genannt-), vertreten durch das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken, erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs Am Kriegermal der Friedhofsträgerin und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.



Seite 2 (von 6) Friedhofsgebührensatzung gültig ab 01.01.2023

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4

Nutzungsgebühren

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten **einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

- | | |
|---|------------|
| a) Grabstätte für Erdbestattung im Rasenfeld mit einer Ruhezeit von 25 Jahren | 2.100,00 € |
| b) Grabstätte für Urnenbeisetzung im Rasenfeld mit einer Ruhezeit von 25 Jahren | 1.425,00 € |

(3) Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) Grabstätte für Erdbestattung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)
<i>(Auch wenn hier eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt.)</i> | 1.675,00 € |
| b) Grabstätte für Erdbestattung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)
<i>(Auch wenn hier eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt.)</i> | 2.010,00 € |
| c) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr (siehe Buchstaben a) und b) je Grab und Jahr | 67,00 € |
| d) Grabstätte für Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.225,00 € |



Seite 3 (von 6) Friedhofsgebührensatzung gültig ab 01.01.2023

- | | |
|---|---------|
| e) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung (siehe d)
je Grab und Jahr | 49,00 € |
|---|---------|

(4)Wahlgemeinschaftsgrabstätten
einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|------------|
| a) Grabstätte für Erdbestattung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr
je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)
<i>(Auch wenn hier eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersar-
ges erfolgt.)</i> | 4.100,00 € |
| b) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung für Verstorbene vom
vollendeten 5. Lebensjahr (siehe Buchstabe a) je Grab und Jahr | 164,00 € |
| c) Grabstätte für Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 3.150,00 € |
| d) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung (siehe Buchstabe c)
je Grab und Jahr | 126,00 € |

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird zurzeit nicht erhoben.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1)Grundgebühren

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 480,00 € |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 1.180,00
€ |
| c) Urnenbeisetzung | 380,00 € |

(2)Besondere Gebühren

- | | |
|--|----------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grund-
dekoration | 170,00 € |
| b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddeko-
ration (z. B. Abschiednahme) | 170,00 € |
| c) Orgelspiel für Verstorbene, die keine Gemeindeglieder der evangelischen | 55,00 € |



Seite 4 (von 6) Friedhofsgebührensatzung gültig ab 01.01.2023
Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal sind

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof der Friedhofsträgerin oder auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)

(1) Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.490,00 €
(2) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	2.600,00 €
(3) Urnenbeisetzungen	760,00 €

(2) Ausbettungen (ohne Überführungskosten)

a) Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.050,00 €
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.780,00 €
c) Urnenbeisetzungen	380,00 €

(3) Einbettungen (ohne Überführungskosten)

a) Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	480,00 €
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.180,00 €
c) Urnenbeisetzungen	380,00 €

§ 8

Sonstige Gebühren

a) Zustimmung zur Errichtung oder zur Änderung eines Grabmals	45,00 €
b) Zustimmung zur Errichtung oder zur Änderung einer Grabeinfassung	45,00 €
c) Zustimmung zur Errichtung oder zur Änderung einer sonstigen baulichen Anlage	90,00 €
d) Zustimmung zur Errichtung oder zur Änderung einer sonstigen baulichen Anlage und einer Grabeinfassung	110,00 €
e) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen und sonstigen	5,50 €



Seite 5 (von 6) Friedhofsgebührensatzung gültig ab 01.01.2023
baulichen Anlagen

- | | |
|---|----------|
| f) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals und einer Grabeinfassung | 75,00 € |
| g) Zulassung von Gewerbetreibenden gemäß § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Friedhofsträgerin inkl. Berechtigungskarte | 100,00 € |
| h) Übertragung des Nutzungsrechtes | 35,00 € |
| i) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 15,00 € |
| j) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungspauschale) | 45,00 € |

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Friedhofsträgerin vom 19.11.2015, geändert durch Friedhofssatzung vom 14.02.2018.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Friedhofsträgerin vom 07.05.2019 am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken vom 07.05.2019 außer Kraft.

Wuppertal, 15. August 2022

Berger
Vorsitzender des Presbyteriums

Lehnert
Presbyter

Siegel

genehmigt

Düsseldorf, den 22. September 2022

Düsseldorf, den 25. Oktober 2022

Az.: 48.03.10.02.01

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Bezirksregierung Düsseldorf

